

die Fahrerlaubnis wegen einer Ordnungswidrigkeit oder wegen einer begangenen Straftat nach § 47 Abs. 5 StVO oder nach § 6 StVZO in der Regel bis zu drei Jahren entzogen werden.

Wird durch das Gericht kein Entzug der Fahrerlaubnis ausgesprochen, darf auch die VP wegen dieser Straftat die Fahrerlaubnis nicht mehr entziehen. Der Entzug durch die Deutsche Volkspolizei (ist jedoch möglich, wenn von Maßnahmen der strafrechtlichen Verantwortlichkeit abgesehen wird).

Die Zurücknahme wegen körperlicher oder geistiger Nichteignung (Fahrtauglichkeit) kann gemäß § 5 StVZO durch die Deutsche Volkspolizei erfolgen. Aus Gründen der Verkehrssicherheit haben die Justizorgane der Verkehrspolizei von derartigen Fest-

stellungen Mitteilung zu machen (OG-Urteil vom 4. 2. 1969/3 Zst 2/69; Stadtgericht Berlin, Hauptstadt der DDR, Urteil vom 19. 3. 1971/102 b BSB 34/71).

7. Im Interesse der Sicherheit kann es erforderlich sein, daß die zuständigen Stellen oder Angehörige der Deutschen Volkspolizei die **Fahrerlaubnis vorläufig einziehen (Abs. 4)**. Diese Entscheidung ist rückgängig zu machen, wenn das Gericht keinen Entzug der Fahrerlaubnis ausspricht. §17 OWG ist zu beachten.

Wurde die Erlaubnis vorläufig entzogen und kommt es zu einem Strafverfahren, bedarf es auch dann des zusätzlichen Ausspruchs des Entzuges als gerichtliche Maßnahme, wenn dieser die Dauer des vorläufigen Entzuges nicht übersteigt.

§55

Entzug anderer Erlaubnisse

(1) Wird in einem Strafverfahren festgestellt, daß wegen der Begehung einer Straftat die Voraussetzungen für eine dem Täter erteilte Erlaubnis nicht mehr bestehen, kann das Gericht zusätzlich ω einer Strafe den Entzug dieser Erlaubnis aussprechen.

(2) § 54 Absätze 2 und 4 gelten entsprechend.

1. Entzug anderer von staatlichen Organen oder Institutionen erteilter Erlaubnisse zusätzlich zu einer Strafe ist nur möglich, wenn wegen der Straftat die Voraussetzungen für eine dem Täter erteilte Erlaubnis nicht mehr bestehen. Es muß ein Zusammenhang zwischen Tat und dem durch die Erlaubnis gestatteten Verhalten bestehen haben, oder die auf ihrer Grundlage ausgeübte Tätigkeit muß begünstigend für die Begehung der Straftat gewesen sein.

Der Entzug des Befähigungsnachweises zum Führen von Sportbooten ist z. B. zulässig, wenn der Führer eines Sportbootes unter erheblicher Beeinflussung der Fahrtüchtigkeit eine allgemeine Gefahr für Leben oder Gesundheit anderer (§ 200) oder eine fahrlässige Tötung verursacht. Führte die erhebliche Beeinträchtigung zu keiner allgemeinen Gefahr, kann diese Handlung als Ordnungswidrigkeit nach der AO über

den Verkehr mit Sportbooten — Sportboot-AO (SBAO) vom 2. 7. 1974 (GBl.-Sdr. Nr. 730) und der Anordnung Nr. 2 vom 15. 5. 1979 (GBl.-Sdr. Nr. 730/1) verfolgt werden (vgl. OGNJ 1977/10, S. 310).

2. Andere Erlaubnisse sind z. B. die Erlaubnis zum Besitz von Jagdwaffen (§§ 29 bis 43 8. DB zum Gesetz zur Regelung des Jagdwesens vom 14. 4. 1962 — GBl. II 1962 Nr. 28, S. 255); die Erlaubnis zum Führen eines Luftfahrzeugs (§ 29 Gesetz über die Luftfahrt vom 27.10.1983 - GBl. I 1983 Nr. 29 S. 277), Gewerbeerlaubnis, Sprengmitteleraubnisschein (§ 2 der 2. DB zum Sprengmittelgesetz vom 31. 3. 1982 — GBl. I 1982 Nr. 15 S. 316), die Approbationsanordnung vom 3.7.1974 - GBl. I 1974 Nr. 35 S. 336) und vom 13.1.1977 (GBl. I 1977 Nr. 5 S. 30—40). Zur Erlaubnis zum Führen von